



Oberndorf

MITTEILUNGSBLATT der STADTGEMEINSCHAFT OBERNDORF BEI SALZBURG

Amtliche Mitteilungen • An einen Haushalt • 2938S81U • 18.07.2014 • lfd. Nr. 522 07/2014; zugestellt durch post.at

Sonderausgabe

Initiative für eine nachhaltige Innenstadtentwicklung Oberndorf – Laufen

Im Mittelpunkt eines zwischen Juni und Dezember 2014 stattfindenden gemeinsamen EuRegio-Kleinprojektes der Nachbarstädte Oberndorf und Laufen stehen Vorschläge für eine zukünftige Innenstadterneuerung.

Vor dem Hintergrund sozialer, demografischer, baulicher und struktureller Veränderungen und der Notwendigkeit Wohnraum zu schaffen legen die beiden Gemeinden ein besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung vielfältiger bzw. neuer Wohnbedürfnisse (z. B. altersgerechtes Wohnen, Generationenwohnen, Zunahme an Ein-Personen-Haushalten), Neu- bzw. Umnutzung von Gebäuden, Leerständen, Baulücken im Zentrumsbereich sowie die Attraktivierung der Kernbereiche durch gemischte Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Versorgung) und neue gemeinschaftsorientierte sowie öffentliche Angebote.

Dabei liegt den Gemeinden die Beteiligung der Bevölkerung ganz besonders am Herzen. In der Erhebungsphase des Projekts finden

- Begehungen in den Innenstadtbereichen
- Workshops mit verschiedenen Beteiligengruppen sowie
- Befragungen statt.

Das Zollhäuschen an der Salzachbrücke wird zum „Info-Point“ des Projekts: Interessierte BürgerInnen der beiden Gemeinden werden herzlich eingeladen, sich hier zu informieren und an einer Fragebogenerhebung über den Bedarf an Wohnungen, Versorgung und Angeboten im Innenstadtbereich zu beteiligen und die Möglichkeit zu nutzen, ihre Ideen einzubringen. **Der Fragebogen liegt ab 24. Juli bis 10. August im Zollhäuschen auf. An den Wochenenden steht das Projektteam für Fragen persönlich zur Verfügung.**

Auf Grundlage dieser mehrteiligen Erhebung werden vom beauftragten Planungsteam Architekten Mayer + Seidl und conSalis Entwicklungsberatung Umsetzungsvorschläge für eine zukünftige Innenstadtentwicklung erarbeitet, in Workshops zur Diskussion gestellt und abschließend öffentlich präsentiert. Das Land Salzburg und der Freistaat Bayern unterstützen das durch EU-Mittel geförderte Projekt zum beispielhaften Umbau von Gemeinden in der Grenzregion durch Nachverdichtung, Gebäudeaufstockung und Baulückensanierung.

Am 16. September 2014 findet um 19.00 Uhr im Foyer der Stadthalle Oberndorf ein Workshop statt. Interessierte BürgerInnen sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Um vorherige Anmeldung im Bauamt der Stadtgemeinde (Rathaus, EG, Zi. 2 u. 3) wird gebeten!



Gefördert von der Europäischen Union mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung EFRE (INTERREG)

gemeinsam grenzenlos gestalten
INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013



Amtliche Mitteilung an alle Grundstücksbesitzer

Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Straßen, Gehsteigen und Wegen

Leider kommt es entlang von Privatgrundstücken durch stark wachsende Bäume, Sträucher oder Hecken oft zu einer Einschränkung der Verkehrssicherheit. Es ergeht der dringende Aufruf, lebende Zäune, herausragende Bäume sowie Sträucher und Hecken entlang von Verkehrsflächen so weit zurückschneiden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Benützbarkeit von Verkehrsflächen und deren Einrichtungen kommt! Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 91 Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) die Grundeigentümer zum Schneiden der Bäume, Sträucher und Hecken verpflichtet sind. **Im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit wird daher ersucht, dieser Verpflichtung nachzukommen. Vielen Dank!**

Das Bauamt der Stadtgemeinde informiert

Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Oberndorf für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung und die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie Photovoltaikanlagen

- 1) Die Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.1992 in Kraft. (Novellierung mit 12.05.1997, 12.12.2012 und 02.07.2014)
- 2) Gefördert wird die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung und von Wärmepumpenanlagen sowie von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Oberndorf, für welche die dementsprechenden baupolizeilichen Bewilligungen erwirkt wurden.
- 3) Gewerbebetriebe und Privatpersonen sind gleichermaßen förderungswürdig.
- 4) Die zur Versorgung gelangende Baulichkeit darf kein Zweitwohnsitz sein, Fremdenzimmer bzw. Appartements eines gewerblichen Vermieters sind jedoch förderungswürdig.
- 5) Die Höhe der Förderung beträgt
 - 5.1) für Solaranlagen (zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung sowie für Photovoltaikanlagen):
 - bei Förderung in Form von Baukostenzuschüssen oder nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen 25% des jeweiligen Zuschusses durch das Land Salzburg,
 - bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen durch das Land 25% des kumulierten Annuitätenzuschusses.
 - bei einer Förderung von Photovoltaikanlagen durch den Klima- und Energiefonds für jede, die durch den Klima- und Energiefonds geförderte Leistung [kWpeak] übersteigende Leistung [kWpeak] 25% des für die jeweilige Anlagenart in der Bundesförderung vorgesehenen Förderbetrages je kWpeak.
 - 5.2) für Wärmepumpenanlagen:
 - bei Förderung in Form von Baukostenzuschüssen oder nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen 15% des jeweiligen Zuschusses durch das Land Salzburg,
 - bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen durch das Land 15% des kumulierten Annuitätenzuschusses.
 - bei einer Förderung von Wärmepumpen in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses durch den Bund (KPC) 15% des förderbaren Investitionskostenzuschusses.
- 6) Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Oberndorf ist
 - a) der Nachweis der Zuerkennung der Förderung durch das Land Salzburg bzw den Bund,
 - b) das Förderungsansuchen wird bei der Stadtgemeinde bis längstens 6 Monate nach Überweisung des Endabrechnungsbetrages des Landes oder des Bundes eingebracht,
 - c) der Nachweis einer Energieberatung durch das Amt der Salzburger Landesregierung oder eines autorisierten Unternehmens für die zur Versorgung gelangende Baulichkeit,
 - d) weiters ist die bestehende oder neu zu errichtende Heizungsanlage im Förderungsobjekt nach den neuesten technischen und umweltrelevanten Gesichtspunkten auszuführen.
- 7) Nachweisbare Mängel sind innerhalb von fünf Jahren zu beheben.
- 8) Die höchstmögliche Förderung pro Objekt ist jedoch mit € 800,- fixiert.
- 9) Das jährliche Gesamtfördervolumen beträgt maximal den für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Budgetansatz.
- 10) Die Förderung ist zurückzuzahlen,
 - a) wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zu Unrecht bzw. aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,
 - b) bei widmungswidriger Verwendung des Zuschusses,
 - c) wenn die Anlage nicht mindestens 10 Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird,
 - d) bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen bei vorzeitiger Tilgung des durch das Land Salzburg annuitätengestützten Darlehens. In diesem Fall ist die durch die Stadtgemeinde Oberndorf gewährte Förderung anteilig im Verhältnis der nicht konsumierten Annuitätenzuschüsse zurückzuzahlen.

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg, für den Inhalt verantwortlich:
Bürgermeister Peter Schröder, 5110 Oberndorf, Tel. 06272/4225-0 - Verlagspostamt: 5110 Oberndorf.
E-Mail: stadtgemeinde@oberndorf.salzburg.at, Internet: www.oberndorf.salzburg.at
Für die Inhalte der Beiträge von Vereinen und Institutionen haftet der jeweilige Herausgeber!